



Rundschreiben des Ministeriums:

Im Rundschreiben vom 13. bzw. 16. Juli (korrigierte Fassung; Korrektur: Austausch des Wortes „geimpft“ durch „getestet“) hatten wir Sie über die Testungen in den ersten beiden Wochen nach den Sommerferien wie folgt informiert:

„...Dazu ist vorgesehen, dass zweimal pro Woche in allen Schulen verpflichtende Antigen-Schnelltests zum Nachweis von SARS-CoV-2 nach den in den Schulen aktuell bereits etablierten und bewährten Testkonzepten stattfinden. Das bedeutet, dass Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal in allen Schulen weiterhin beobachtete Selbsttests durchführen. Ebenso die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen, während die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Förderschulen in diesen beiden ersten Wochen weiterhin durch medizinisches Fachpersonal getestet werden.

Eine Ausnahme gilt wie bisher für vollständig geimpfte und genesene Personen mit gültigem Nachweis sowie für Personen, die eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, dass sie nicht getestet werden dürfen.

Wie bisher wird es möglich sein, statt an den Testungen in der Schule teilzunehmen, einen anderweitigen gültigen Nachweis vorzulegen. Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht abgemeldet werden können, wenn sie ihrer Testpflicht nicht nachkommen wollen. ...“

Diese Testungen werden über die beiden ersten Wochen hinaus vorerst bis zum 2. Oktober 2021 (39. KW) in unveränderter Weise fortgeführt.

In sechs bereits feststehenden Grundschulen werden in dieser Zeit Testungen mittels Lolli-PCR-Pooltests erprobt. Nur in diesen sechs Schulen entfällt – und nur für die dortigen Schülerinnen und Schüler - die Testung durch medizinisches Fachpersonal.